C/2025/1567

7.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11916 – ADVENT / MUBADALA / PROSPER LINK INTERNATIONAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1567)

1. Am 27. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International, L.P. („Advent“, USA), kontrolliert von AIC Parent, Inc. (USA),

— Mubadala Investment Company PJSC („MIC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Prosper Link International Limited („Prosper“, Britische Jungferninseln).

Advent und MIC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Prosper erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Beteiligungen und der Verwaltung von Investmentfonds in verschiedenen Sektoren, darunter Gesundheitsversorgung, Industrie, Technik, Einzelhandel, Verbraucher und Freizeit sowie Unternehmens- und Finanzdienstleistungen,

— MIC: Anlagegesellschaft, die sich zu 100 % im Eigentum der Regierung des Emirats Abu Dhabi befindet und ein vielfältiges Portfolio von Vermögenswerten und Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Ausland verwaltet,

— Prosper: Unternehmen, das in erster Linie unter seinen beiden Hauptmarken Hydron und Horien in der Herstellung und im Verkauf von herkömmlichen Kontaktlinsen und Kontaktlinsen-Pflegeprodukten auf dem chinesischen Festland tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11916 – ADVENT / MUBADALA / PROSPER LINK INTERNATIONAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË